

Die Kirche und die neuen Medien

Nur Sieger waren diesmal auszumachen, als das Bundesverfassungsgericht am 16. Juni 1981 sein drittes Fernsehurteil bekanntgab. „Absage an den Kommerz-Rundfunk“, kommentierten die einen. „Karlsruhe öffnet die Tür für ein freies Fernsehen“, schrieb Enno v. Loewenstern in der „Welt“ für die anderen. Aber da war die „Frankfurter Allgemeine“ etwas genauer. „Privatfunk darf sein“, überschrieb sie ihren Artikel, „aber unter Bedingungen.“¹

Das Urteil war von mehreren Seiten mit Spannung erwartet worden. In diesem Aufsatz fragen wir nach der Stellung der katholischen Kirche zu den neuen Entwicklungen im Rundfunkbereich, also zur Kabelkommunikation, zu dem sich anbahnenden Satellitenfernsehen, zu den Formen elektronischer Textkommunikation wie Bildschirm- und Videotext. Dafür enthält das Urteil einige Erwägungen, die auch für die Kirche und ihre Rundfunkarbeit zu bedenken sind. Angesichts der neuen Kommunikationstechnologien wird die Kirche ihre bisherigen Positionen zu überprüfen haben. Welche sind das? Was verändert sich mit den neuen Medien? Von welcher Art wird die umfassende kirchliche Verantwortung sein müssen, die der Kirche in, aber auch gerade gegenüber den neuen Medien zukommt?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hatte man schon vorweg als „drittes“ Fernsehurteil gekennzeichnet. Aber daraus wurde kein „großes“ und umfassendes Fernsehurteil wie im Jahr 1961, als sich die Richter gegen Adenauers „Deutschland-Fernsehen GmbH“ aussprachen und die medienpolitische Grundlinie für das Rundfunkwesen festschrieben. Das zweite, sogenannte Mehrwertsteuer-Urteil aus dem Jahr 1971 hat diese medienpolitische Linie bestätigt. Bei dem jüngsten Fernsehurteil ging es auch nicht um die grundlegend neuen Techniken wie Kabel- und Satellitenfernsehen, sondern um Bestimmungen des saarländischen Rundfunkgesetzes, das 1967 die Zulassung privater Rundfunksender geregelt hatte. Diese Bestimmungen wurden für nichtig erklärt. Somit war eine Randfrage aus dem herkömmlichen Rundfunkbereich zu beurteilen, und der Spruch galt gewissermaßen den alten, nicht den neuen Medien.

Gleichzeitig bestätigt und bekräftigt dieses dritte Fernsehurteil noch einmal, daß privater Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) verfassungsrechtlich zulässig sei,

allerdings nur unter der Bedingung gesetzlicher Regelungen nach dem Pluralismusgebot durch die jeweils zuständigen Landesgesetzgeber, die nun zum Handeln aufgefordert sind. Den Überlegungen, wie Rundfunk zu organisieren sei, ist eine begriffliche Klärung der Rundfunkfreiheit vorangestellt. In ihr seien auch „subjektive Rechte“ eingeschlossen. Allerdings läßt das Gericht die Frage, ob es ein einklagbares subjektives Recht zur Rundfunkveranstaltung gibt, weiterhin zur Prüfung offen; es bleibt abzuwarten, wann die erste Klage auf Zulassung zum Privatfunk sich darauf beruft. „Freie Meinungsbildung“, so formuliert es das Urteil, „vollzieht sich in einem Prozeß der Kommunikation. Sie setzt auf der einen Seite die Freiheit voraus, Meinungen zu äußern und zu verbreiten, auf der anderen Seite die Freiheit, geäußerte Meinungen zur Kenntnis zu nehmen, sich zu informieren.“ Artikel 5 des Grundgesetzes gewährleistet die Meinungsäußerungs-, Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit als Menschenrechte. Indem er das tut, sucht er zugleich diesen Prozeß verfassungsrechtlich zu schützen. In den Augen des Gerichts begründet er insoweit subjektive Rechte, und „im Zusammenhang damit normiert er die Meinungsfreiheit als objektives Prinzip der Gesamtrechtsordnung, wobei subjektiv- und objektivrechtliche Elemente einander bedingen und stützen“ (31)².

Auch für die kirchliche Haltung zur neuen Medienordnung dürfte es in Zukunft entscheidend sein, daß im Streit um die künftigen Organisationsformen der elektronischen Medien die Proportionen zurechtgerückt werden. Der zentrale Charakter der Rundfunkfreiheit als Freiheitsverbürgung hat die Priorität. Demgemäß ist die Rundfunkfreiheit dienende Freiheit, „freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk zu gewährleisten“ (32). Wie genügen die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten diesem Gebot? Das war nicht Gegenstand der Klage gewesen. Aber wenn gesellschaftlich relevante Gruppen wie die Kirche ihre umfassende Verantwortung nicht nur als Lippendienst auffassen und wenn sie sich nicht nur in der zweckmäßigen Beanspruchung kirchlicher Sendungen erschöpft, dann gilt es, die Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralität auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im ganzen zu sichern und hierzu in den Aufsichtsgremien nicht zu schweigen, solange nur das Kirchliche läuft. Man hätte sich hier bisweilen in der Vergangenheit ein deutlicheres, präzises und konkretes Wort der Kirche zu offenbaren Mißständen im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen „um der Menschen willen“ gewünscht, wie es jetzt – mindestens „zwischen den Zeilen“ – im Urteil nachzulesen ist. Paul Mikat formulierte in einem bereits 1958 gehaltenen Vortrag: „Die Sorge und Verantwortung der Kirche für die Freiheit des Menschen bedingt ihre Verantwortung für die Freiheit des Rundfunks.“³

Die Karlsruher Richter fordern für die Einführung privater Hörfunk- und Fernsehprogramme eine gesetzliche Grundlage, es nicht nur bei einer „Grundentscheidung“ (wie beim Saar-Gesetz) bewenden zu lassen, sondern durch Verfahrensregeln sicherzustellen, damit „der Rundfunk nicht einer oder einzelnen

gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird, daß die in Betracht kommenden gesellschaftlichen Kräfte im Gesamtprogramm zu Wort kommen und daß die Freiheit der Berichterstattung unangetastet bleibt“ (35). Es sollen Leitgrundsätze für den Inhalt des Gesamtprogramms aufgestellt werden, „die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten“ (39). Das sind die Formulierungen aus der vorangegangenen Rechtsprechung, die hiermit bestätigt wird.

Wie sieht diese positive Ordnung aus, die Vielfalt des Rundfunks zu gewährleisten? Das Grundgesetz, so unterstreicht das Urteil, schreibe keine bestimmte Form der Rundfunkorganisation vor. Der Gesetzgeber habe lediglich das Gleichgewicht des „Zu-Wort-Kommens“ der gesellschaftlichen Gruppen zu sichern. Das könne durch eine „innenpluralistische“ Struktur der privaten Veranstalter geschehen, bei welcher der Einfluß der in Betracht kommenden Kräfte „intern“ vermittelt wird. Das könne aber auch durch eine „außenpluralistische“ Vielfalt hergestellt werden, auf „externe“ Weise: „Solange eine hinreichende Zahl von Frequenzen nicht zur Verfügung steht, dürfte eine Möglichkeit, dieser Verantwortung gerecht zu werden, in einer Gestaltung liegen, bei welcher mehrere Meinungsträger jeweils zeitlich begrenzt dieselbe Frequenz benutzen können.“ Dabei obliegt beim „außenpluralistischen“ Modell den einzelnen Veranstaltern keine Ausgewogenheit. Ausdrücklich erwähnt wird jedoch, daß namentlich für den Jugendschutz in den Rundfunkgesetzen Sorge zu tragen sei (38 f.).

Es wird von den Landesgesetzgebern abhängen, wie sie vornehmlich das „außenpluralistische“ Modell privater Rundfunkveranstalter, zu denen die Kirche ebenso wie die Gewerkschaften oder Zeitungsverleger gehören könnten und sollten, in Verfahrensregeln konkretisieren. Ob es hier bald zu einem medienpolitischen Konsens der Länder kommt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls wird es mittel- und langfristig zu einer, wenn vorerst auch bescheidenen, Konkurrenz der öffentlich-rechtlichen Anstalten in der Gestaltungsform eines „außenpluralistischen“ Modells kommen, bei dem auch die Kirchen ihre Chancen haben. Insgesamt trägt das Urteil immer noch ein Janusgesicht.

Einerseits weckt es konkrete Hoffnungen, daß die in Artikel 5 des Grundgesetzes gegebenen Freiheitsverbürgungen als grundlegende Individualrechte auch der Rundfunkfreiheit in ihrer einseitigen Belegung durch eine öffentlich-rechtliche Konstruktion nicht vorenthalten bleiben. Die neuen Kommunikationstechniken bringen Bewegung in ein weithin erstarrtes, öffentlich-rechtlich korsettiertes Rundfunkwesen. Dessen Interessenten würden wohl am liebsten alle neuen Medien besetzen. Aber hier schiebt das dritte Fernsehurteil einen deutlichen Riegel vor, womit es auch dem unsinnigen Schlagwort von der publizistischen „Gewaltenteilung“ zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und privater Presse, die quasi verfassungsrechtlich geboten sei, seine Grundlage entzieht. Es war niemals einsichtig, wieso kirchliche Kreise sich für den Status quo einer solchen „Gewalt-

tenteilung“ verwendeten und darin die kirchlichen Belange und die Wertvorstellungen des Christentums am besten aufgehoben wußten. Diese Einstellung vermischte sich häufig mit Komponenten einer deklarierten Maschinenstürmerei, als ob das „Böse“ in den Technologien stecke: es sei nicht alles verantwortbar, was machbar ist. Dieser Spruch stimmt immer, aber für die neuen Medien gibt er nichts her, wenn es konkret und politisch wird. Es wäre sträflicher Leichtsinn, das „Machbare“ der neuen Kommunikationsformen mit allen Chancen für Mensch, Religion und Kirche dauernd ängstlich vor sich herzuschieben.

Andererseits sieht sich die Rundfunkfreiheit als Menschen- und Bürgerrecht wiederum an die „gesellschaftliche“ Kandare genommen. Wie im Urteil von 1961 bleibt die Rundfunkfreiheit den „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ anvertraut – was das auch sei. Inzwischen haben wir damit Erfahrungen gesammelt. Das öffentlich-rechtliche Kontrollmodell mit seinen Aufsichtsgremien hat nicht erbracht, was man sich davon versprochen: Ausgewogenheit! Sie ist zur Chimäre geworden, wie jedermann weiß, zu einem kaum praktikablen Pluralismus, den Parteien zum Fraß vorgeworfen. Ein „außenpluralistisches“ Modell könnte Wettbewerb schaffen und die Verhältnisse, die den Markt monopolisieren, korrigieren.

Die Funktionsfähigkeit dieses „Meinungsmarktes“ belegt das Fernsehurteil allerdings mit erheblichen Zweifeln. Es glaubt nicht, „daß das Programmangebot in seiner Gesamtheit kraft der Eigengesetzlichkeit des Wettbewerbs den Anforderungen der Rundfunkfreiheit entsprechen werde“ (35). Der Rundfunk dürfe in keinem Fall dem „freien Spiel der Kräfte“ überlassen werden (40). Daß die Rundfunkfreiheit in einen ordnungspolitischen Rahmen gehört, ist auch denen immer selbstverständlich gewesen, die für ein Wettbewerbsmodell eintreten. Aber etwas anderes ist es, grundsätzlich das Gremienmodell in seiner Effizienz, einen Ausgleich herstellen und dem Pluralismus der Wertvorstellungen entsprechen zu können, einem Marktmodell mit seinem freien Spiel der Kräfte vorzuziehen. Aus dem „kommerziellen“ Rundfunk hat man ein Schreckgespenst gemacht, aber letzten Endes das Marktmodell damit treffen wollen. So glaubt man, „amerikanische Fernsehzustände“ verhindern zu können. Auffallend ist dabei nur, wie unsere mit Personal reichlich versehenen Rundfunkanstalten dauernd amerikanische TV-Serien einkaufen!

Das dritte Fernsehurteil hat den gesellschaftlichen Kräften für das Zustandekommen der integrierenden Kommunikation eine große Bedeutung beigemessen. Die katholische Kirche mit ihrer am Gemeinwohl orientierten Soziallehre fühlt sich von diesem Denken – Antipode zum klassischen Liberalismus – angezogen. Die Demokratie ruht aber ebenso auf dem Pfeiler der Individual- und Marktfreiheit, auch und vor allem im Geistigen. Daß dieses Spannungsgefüge zwischen Gesellschaft und Individuum auch im Rundfunkwesen wiederhergestellt wird, müßte eine besondere Sorge der Kirche in dieser konkreten Situation sein, da das öffentlich-rechtliche Monopol zu Ende geht.

Neue Formen der Nahraumkommunikation

Die „neuen Medien“ sind keine neuen Medien, hat der Salzburger Publizistikwissenschaftler Michael Schmolke zu den derzeit vielumstrittenen Auswirkungen der Kabelkommunikation angemerkt. Er teile den prognostischen Optimismus im Hinblick auf die Kabelkommunikation nicht, und zwar nicht vor allem deshalb, weil die „neuen Medien“ als Massenerscheinung nicht so revolutionierend neu seien wie allgemein hingestellt. Schmolke behauptet, „daß die Bedürfnisse (und erst recht der Bedarf) nach jenen Erscheinungsformen der Kabelkommunikation, die seit Jahren im Mittelpunkt der kommunikationspolitischen Diskussion stehen, schwach oder gar nicht vorhanden sind, während – jedenfalls beim ‚breiten Publikum‘ – durchaus Bedarf für Verbesserungen bekannter, bereits vorhandener Formen der Kabelkommunikation besteht, aber durchaus auch Bedarf für Nutzung der Kabel-Technik, wo sie Qualitätssteigerung und Erleichterungen bei der Zuführung bekannter und beliebter Kommunikationsinhalte bringt.“⁴

Das Fernsehen ist noch immer das eigentlich „neue“ Medium, aber es ist wiederum für die Bundesrepublik auch nicht mehr so neu, wenn man von den neuen Kommunikationstechniken, über die Fernsehprogramme künftig transportiert werden können, einmal absieht. Auf diesem Hintergrund ist es etwas verwunderlich, daß nun heute plötzlich „ernste Besorgnisse“ über die nichtvertretbare Ausdehnung des Fernsehkonsums geäußert werden und daß sich diejenigen, die sich sonst kaum um die Probleme der Familien kümmern, über die schadenstiftende Funktion der Fernsehprogramme auf das Familienleben der Nation besonders aufregen. So entsteht der Eindruck eines wirklich bedrohlich Neuen, und von Medienkongreß zu Medienkongreß laufen die Cassandra-Rufer, die Ängste zu schüren und in einer emotionsgeladenen Debatte als Nebelwerfer zu wirken. Die wahren Beweggründe des neuen Konservatismus in der Medienpolitik liegen anderswo. Der Einfluß, den das Fernsehen in unserem Land auf die politischen und weltanschaulichen Wertvorstellungen mittel- und langfristig ausgeübt hat, ist durch die Kommunikationswissenschaft und Demoskopie inzwischen belegt worden⁵. Diejenigen, die für den Status quo plädieren, müssen mit dieser Richtung wohl einverstanden sein; sonst wären die Argumente nicht so fadenscheinig.

Am Fernsehkonsum des breiten Publikums in der Bundesrepublik ist längst ein gewisser Sättigungsgrad abzulesen; die Tendenz ist sogar leicht rückläufig, obwohl ARD und ZDF ihre Programmbote in den letzten Jahren zeitlich vervielfacht haben. Um diese – übrigens erfreuliche – Tatsache einer zunehmenden Gewöhnung an das Medium Fernsehen kommt man bei der Diskussion um die „verkabelte“ Medienzukunft nicht herum. Mehr Gelassenheit – und etwas mehr Vertrauen in die Unterscheidungsfähigkeit und Wahlkompetenz unserer Bürger – stünde uns gut an. Die wachsende Ernüchterung gegenüber dem anfangs euphorisch eingeschätzten Fernsehen gilt es zu fördern. Trotz des Normalisierungspro-

zesses liegt das Fernsehen demoskopisch in seiner Glaubwürdigkeit mit 66 Prozent (1980) noch immer weit vor dem Hörfunk und der Tageszeitung mit jeweils 14 Prozent⁶. Der ungewöhnlich hohe Grad an Authentizität, der dem Fernsehen vom Durchschnittszuschauer noch immer zugebilligt wird, muß einer abwägend-kritischen Einstellung weichen. Die Gewöhnung trägt ihren Teil dazu bei, aber sicher wird es auch durch Pluralisierung und Individualisierung der Programme möglich sein, die bewußt gepflegte „Aura“ des öffentlich-rechtlichen Fernsehsystems in Deutschland langsam abzubauen.

Die wirkliche Neuheit besteht in der Kommunikationstechnologie, und sie wird nicht ohne Auswirkungen auf Struktur, Inhalt und pluralistische Vielfalt des Programmangebots bleiben. Die Verkabelung der Verteilnetze mittels der Kupfer-Koaxialkabeln dient einem qualitativ besseren und erweiterten Transport von Rundfunkprogrammen zum Empfänger hin. Der Netzbau (Kosten) und die Trägerschaft solcher Technologien (Bundespost) erweisen sich hier einstweilen als problematisch. Etwa 40 Prozent aller Haushalte sind bisher schon an eine Kabelanlage angeschlossen, wobei es sich durchweg um größere oder kleinere Gemeinschaftsantennen handelt, meistens um die „Abschattung“ durch bauliche oder andere Hindernisse zu überwinden. Ab Mitte dieses Jahrzehnts wird man für eine weitere Verkabelung – auch für Datenvermittlung, Fernkopierer, Telex und nicht nur zum Transport von Rundfunkprogrammen – auf die Glasfasertechnik zurückgreifen können, eine deutsche Entwicklung, die erheblich rentabler ist als die konventionellen Techniken und eine kaum ausnutzbare Kapazitätserweiterung der Netze schafft. Innerhalb eines Glasfaserbreitbandnetzes lassen sich nahezu beliebig viele Hörfunk- und Fernsehprogramme verteilen, wobei es die Technik auch zuläßt, daß die Signale erst auf Abruf transportiert werden und dies durch einen sogenannten Rückkanal vom Empfänger zum Sender ermöglicht wird.

Was ergibt sich daraus an neuen Kommunikationsformen und Programmmöglichkeiten? Die Massenkommunikation vom Kommunikator zum Rezipienten braucht sich nicht länger auf eine großflächige Ausstrahlung fertiger Programme zu beschränken, sondern der Gegensatz zwischen beiden läßt sich besser überbrücken. Die Kommunikation zwischen Individuen innerhalb einer räumlich abgrenzbaren Gruppe und auch der Gruppen untereinander wird sich verstärken und individualisieren. Wie das schon jetzt bei der Regionalisierung und Subregionalisierung einzelner ARD-Programme angestrebt wird, tritt die kleinere Gruppe in den Vordergrund des Programminteresses und wird eine neue Form von Nahraumkommunikation möglich: Die Eindimensionalität des Prozesses – vom Kommunikator zum Rezipienten mit wenig Feedback – braucht nicht mehr der Regelfall sein. Die Rollen werden austauschbar, bis zum „Offenen Kanal“ eines freien Nutzungszugangs für einzelne Interessenten, kleinere Gruppen, Vereine, Nachbarschaften, direkt und in eigener Regie auf dem Bildschirm zu erscheinen oder sich über Hörfunk mitzuteilen. Die Problematik, daß daraus eine „Mecker-

ecke“ wird oder ganz bestimmte Gruppen sich produzieren, soll hier einmal beiseite gelassen werden.

In den Kabinettsitzungen der Bundesregierung vom 13. Mai und 24. Juni 1981 wurde festgehalten: „Der entscheidende Innovationsschub der neuen Kommunikationstechniken liegt im Bereich der geschäftlichen und Individualkommunikation.“⁷ Das ist sehr zutreffend und markiert das tatsächlich Neue an Möglichkeiten und Chancen, es nicht mehr bei zwei oder drei ARD- oder ZDF-Programmen zu belassen, die von einem Millionenpublikum – ein alptraumhafter Gedanke ist das schon immer gewesen! – „konsumiert“ werden, sondern den elektronischen Massenkommunikationsprozeß zu ent-massen, ihn zu individualisieren und stärker auf (örtlich und geistig) begrenzte Räume und Gruppen zu differenzieren.

Weniger erfreulich ist allerdings die Feststellung in den erwähnten Kabinettsitzungen, daß die Bundesregierung in dem politischen Streit über das grenzüberschreitende Satellitenfernsehen noch immer „den Gefahren der Fremdkommerzialisierung und der Aushöhlung nationaler Medienstrukturen“ begegnen zu müssen glaubt⁸. Wie denn wohl praktisch? Will man sein Heil in einer neuen Art von „Luftabwehr“ suchen gegenüber den verderbenbringenden Satellitenplänen der luxemburgischen RTL, wenn deren Programme vom Jahr 1985 an in weiten Teilen unseres Landes empfangen werden können? Der Satellit mit seinem „overspill“ an Ausstrahlung hält sich nun einmal nicht genau an die Landesgrenzen, und selbst der Sowjetunion will es nicht gelingen, Programme aus dem Äther, die ihr nicht genehm sind, zu verhindern. Bei uns ist es nach Auskunft von Albrecht Müller im Bundeskanzleramt die „Medienordnung“, die wir uns durch Ausländer nicht „zerstören“ lassen wollen. Um den Preis der weltweiten Informationsfreiheit und des ungehinderten und grenzüberschreitenden Informationsflusses? Die Argumentation hat sich in eine groteske, gefährliche Ecke treiben lassen, und das Bestreben, partout am öffentlich-rechtlichen Monopol festzuhalten, nimmt geradezu peinliche Formen an. „Wenn Radio Luxemburg abgelehnt wird“, meinte der Außenminister Gaston Thorn, „weil es angeblich die deutsche Kultur gefährde, so kommen mir da sehr penible Erinnerungen ins Gedächtnis.“⁹

Verantwortung und Präsenz der Kirche

Wie kann die Kirche ihre umfassende Verantwortung in den neuen Medien, aber auch gegenüber ihnen und ihren gesellschaftlichen Auswirkungen wahrnehmen? Bei den letzten Hohenheimer Medientagen der Stuttgarter Katholischen Akademie über das Verhältnis von Ethik und Kommunikation¹⁰ ging es um die Frage, wie Ereigniswirklichkeit in Medienrealität umgesetzt wird. Die Bildwelt des Fernsehens prägt die Vorstellung der Menschen von der Realität, in der wir leben, entscheidend mit. Wir haben es bei diesem Medium stets mit einer interpretierten,

durch das Fernsehen hergestellten und produzierten Wirklichkeit aus zweiter Hand zu tun. Daß der Zuschauer dies weiß, daß er sich dessen bewußt bleibt und die Distanz zum Medium nicht verliert, daß er für den Umgang mit ihm medienpädagogische Hilfen aufnimmt und daß Eltern und Familien auch instandgesetzt werden, ihre Kinder entsprechend zu erziehen, gehört zu der umfassenden Verantwortung der Kirche als eines Erziehungs- und Bildungsträgers in der Gesellschaft. Die Rundfunkanstalten selbst leisten hier zu wenig Hilfestellung, aber vielleicht ist es auch zuviel verlangt, daß das Medium die eigene Botschaft dauernd problematisiert und an seiner Authentizität Abstriche vornimmt. Hella Kellner von der ZDF-Medienforschung meinte in Hohenheim, öffentlich-rechtliches Fernsehen sei primär realitätsorientiert, kommerzielles Fernsehen sei primär entspannungsorientiert. Generell wisse man heute, daß die Zuschauer das Fernsehen stärker zur Entspannung und Realitätsflucht als zur Konfrontation mit der Realität nutzen würden. Ein hoher, unterhaltungsorientierter Fernsehkonsum gehe einher mit einer inadäquaten Realitätseinschätzung.

In einer freien Gesellschaft lassen sich Presse- und Rundfunkfreiheit letzten Endes nicht kontingentieren. Gerät die Behauptung, ein öffentlich-rechtliches Programm sei „realitätsorientiert“, nicht leicht in den Verdacht, Realität mit dem eigenen Programm zu verwechseln? Wieviel „Realität“ kann das Fernsehen denn überhaupt vermitteln? Ist es nicht vielleicht ehrlicher, den Primat seiner unterhaltungs- und entspannungsorientierten Wirkungen zuzugeben und die Fernsehmaschine als einen Zerstreuungs- und Spielautomaten zu bezeichnen, jedenfalls primär? Die Information und die Objektivität zählen nicht zu den besonderen Tugenden dieses subjektivsten unter allen Massenmedien, dessen Wirkungsgrenzen es viel deutlicher hervorzuheben gilt. Die eigentlichen Wirkungen gehen ins Unterbewußte. Die wenigsten sind es wohl, die sich bewußt aus Informationsgründen vor den Bildschirm setzen. Die Mehrzahl will „unterhalten“ sein.

Wenn die Kommunikationswissenschaft seit längerem darauf aufmerksam macht, die entscheidende Frage sei nicht „Was machen die Medien mit den Menschen?“, sondern umgekehrt „Was machen die Menschen mit den Medien?“, dann gilt es daraus auch in kirchlichen Kreisen Konsequenzen zu ziehen, die tiefsitzende Manipulationsangst abzubauen und der Kompetenz des Rezipienten mehr Vertrauen entgegenzubringen. Die Kirche ist noch immer in der Gefahr, das Fernsehen für eine „Erziehungs- und Bildungsmaschine“ zu halten, und vielleicht steht sie nicht zuletzt deshalb einer Öffnung und Pluralisierung der Angebote und Trägerschaften so restriktiv gegenüber, weil sie dieses Medium nicht sich selbst überlassen möchte. Die bisher ehrlichste Argumentation hat ein Amerikaner namens Jerry Mander geliefert. Er plädierte einfachhin für die Abschaffung des Fernsehens. Das Medium sei eine „Krankheit“. Es trübe den Geist, hypnotisiere den Verstand, zerstöre die Phantasie¹¹.

Die Entmythologisierung des Fernsehens ist über die neuen Kommunikations-

techniken in vollem Gang, und man sollte diese Entwicklungen schon deshalb nicht bremsen. Die beste Medienpädagogik ist immer noch die eigene Erfahrung. Es geht um die verbesserte Einsicht in eine strukturgerechte Medienverwendung, aber auch um die Gewinnung einer Medienkultur und eines verstärkten Bewußtseins für die ethischen Implikationen in den neuen medialen Kommunikationstechnologien. Der Moraltheologe Alfons Auer hat hierzu eine Fülle lesenswerter Gedanken zusammengetragen¹².

Die umfassende Verantwortung der Kirche für die Medien nimmt ihren Ausgangspunkt vom Menschen, von seiner Urteils- und Geistesbildung, dann aber auch vom Kommunikationsbegriff und kann sich dabei auf die Pastoralinstruktion „*Communio et Progressio*“ stützen, wenn es dort heißt (Nr. 1, 12): „Gemeinschaft und Fortschritt sind die obersten Ziele sozialer Kommunikation und ihrer Instrumente.“ Diese Instrumente „entwickeln sich noch ständig weiter . . . Sie umgreifen mehr und mehr die Denk- und Lebensweise der Menschen und dringen durch ihre Technik immer tiefer darin ein.“ In diesen Instrumenten der sozialen Kommunikation „erblickt der gläubige Christ die von der Vorsehung Gottes gegebenen Mittel, um das Zusammenleben der Menschen auf dieser Erde zu fördern“.

Am Modell eines „Integrationsrundfunks“ hat sich die Kirche von Anfang an als gesellschaftlich relevante Gruppe beteiligt. Sie ist auch in den zahlreichen Rundfunkgremien vertreten. Sie hat eigene Sendezeiten und „Fenster“ im Programm. Es kann nur Hypothese bleiben, wenn man sich einmal vorstellt, die Kirche hätte seit den Nachkriegsjahren alle ihre im öffentlich-rechtlichen Rundfunk engagierten und finanzierten Kräfte und Ideen in einen katholischen Rundfunk in eigener Trägerschaft investiert. Die „Versäulung“, wie man dieses Modell in den Niederlanden nannte, war nicht unsere rundfunkpolitische Lösung im frühen Nachkriegsdeutschland: Die elektronischen Medien sollten zur „Integration“ beitragen. Eine hohe und schwierige Aufgabe ist ihnen damit aufgetragen worden, und indem das dritte Fernsehurteil für jegliche Organisationsform des Rundfunks auch künftighin die gesellschaftliche Repräsentanz in Kontrolle und Programm zur Pflicht macht, wird auch das Ziel gesellschaftlicher Integration für die neuen Medien festgeschrieben.

Eine Bilanz aus dreißig Jahren katholischer Rundfunkarbeit im öffentlich-rechtlichen Verbund zu ziehen, dürfte wohl unmöglich sein; es fehlen die Vergleichsmöglichkeiten etwa zur Frage, ob in der „Integration“ auch die religiöse und christlich-werthafte Komponente genügend zur Geltung gebracht werden konnte oder ob man sich hier durch eine falsch verstandene „Weltlichkeit“ der Welt ins Ghetto abdrängen ließ. Nimmt man die Religion nicht als Aussage in ihrem kirchengebundenen Zeugnis- und Glaubenscharakter, sondern als anthropologisches oder sozialpsychologisches Phänomen, so dürfte die Religion im „Milieu“ der öffentlich-rechtlichen Programme seit langem unterrepräsentiert sein.

Ein Nachteil dieses Verbunds war es sicherlich auch, daß die Kirche die Sorge für die eigene Kreativität und Produktivität für religiöse Themen im elektronischen Programmbereich weithin an die Anstalten und ihre dafür zuständigen Redakteure delegiert hat. Einerseits professionalisierte sie damit das Erzeugnis, andererseits wurde es ihr aber auch dadurch erschwert, sich damit zu identifizieren. Heute angesichts neuer Chancen im elektronischen Bereich hört man nicht selten die Klage: Woher sollen wir die Talente nehmen? Der Testfall kommt auf die Kirche zu, wenn sie sich an den bevorstehenden Kabelpilotprojekten beteiligt.

Um einschlägige Erfahrungen zu sammeln, hatte sich die Bundesregierung 1976 auf Empfehlung des sogenannten KtK-Berichts dafür entschieden, die neuen Techniken in einigen Projekten zu erproben. Es bedurfte, um grünes Licht für diese Miniprojekte im Kabelbereich zu erhalten, vieler Hearings, unzähliger Sitzungen und Gutachten und sogar mehrerer Landesgesetze, um endlich auszuprobieren, was sich im Ausland seit Jahren schon bewährt hat. Wie „realistisch“ die Versuchsbedingungen simuliert werden können, bleibt sowieso eine offene Frage. Nach jetzigem Stand sollen Kabelpilotprojekte in Berlin, München, Dortmund, Ludwigshafen und Stuttgart mit unterschiedlicher Beteiligung oder Mitwirkung der Kirche in Angriff genommen werden. Dazu wird es in kirchlichen Institutionen und Gemeinden einer Informations- und Aufklärungsarbeit bedürfen. Die Kirche wird auch an den Aufbau oder entsprechenden Ausbau von Programmgesellschaften herangehen müssen, um kirchliche Programme über die Kabelnetze verfügbar zu machen. Die Aufmerksamkeit richtet sich vor allem darauf, ob die „Lücke“ zwischen der Massen- und Individualkommunikation in einer konstruktiven Nutzung der neuen Technologien geschlossen werden kann.

In allem bleibt es die entscheidende Frage, mit welcher Effizienz die Kirche ihren Informations- und Verkündigungsauftrag angesichts einer vergrößerten Vielfalt in den elektronischen Medien mit den Tendenzen zum Lokalen, Individuellen und Pluralen wahrzunehmen gedenkt. Der Jurist Peter Lerche hat dazu bereits 1978 einige Grundtypen genannt, wie die gegenwärtige Rundfunkstruktur im Feld des Kabelrundfunks verändert werden könnte, nimmt man als Unterscheidungsge-sichtspunkt die Präsenz und Repräsentanz der Kirchen zur Grundlage. Einmal könnte innerhalb der gesetzlich festgelegten Grundorganisation der bestehenden Rundfunkanstalten der Selbstdarstellung privater Kräfte und relevanter Gruppen größerer Raum vor allem auch im lokalen Bereich gewährt werden. „Zu den relevanten Gruppen, denen auf diese Weise ein größeres Tor als bisher aufgetan werden würde, rechnen jedenfalls auch die Kirchen.“ Ein zweiter vorstellbarer Grundtyp würde nach Lerche ebenfalls eine pluralistisch organisierte Trägerschaft bejahen, diese aber von den bestehenden Rundfunkanstalten samt ihrem vielfältigen Potential prinzipiell lösen. Der Träger würde selbst nicht als Programmanbieter erscheinen, sondern erläßt Programmrichtlinien, vergibt Lizenzen und anderes. Hier ist teilweise das „außenpluralistische“ Modell vorweggenommen.

Lerche verweist auch ausdrücklich in diesem Zusammenhang auf die herrschende Rechtsmeinung, daß die Gewährung von Sendezeiten, die die Kirchen selbst gestalten, nicht bedeuten könne, damit sei das gesamte Erscheinungsbild der Kirchen im Rundfunk abgefunden¹³. Nach dem Verständnis des Grundgesetzes fühlt sich die Kirche nicht nur als relevanter Faktor in der Gesellschaft, sondern sie ist aus dem Kreis bloßer Gruppen- und Verbandsinteressen herausgehoben. Da sie, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert, „ähnlich wie der Staat den Menschen als Ganzes in allen Feldern seiner Betätigung und seines Verhaltens anspricht und . . . Forderungen an ihn stellt“, ist sie in einer hervorgehobenen Rechtsstellung mit einer für die gesamte Gesellschaft unverzichtbaren Aufgabe der Sinnstiftung betraut¹⁴. So kann sie auch im Rundfunk nicht nur ihren Eigeninteressen nachgehen, sondern ist für alle Bürger da.

Amerikas besondere Fernsehverhältnisse einer „Elektronischen Kirche“ mit einer Vielzahl religiöser Verkündigungs- und Unterhaltungsprogramme in eigener Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sind nicht übertragbar. Trotzdem überrascht und beeindruckt die Vitalität und der Einfallsreichtum, wie hier die religiöse Botschaft ins Fernsichtbild gebracht wird. Die konventionellen Erfahrungsmuster aus der jahrzehntelangen Rundfunkarbeit der Kirche werden für eine sinnvolle Nutzung der neuen Medien hilfreich sein, aber gleichzeitig bedarf es einer neuen Vitalität und Kreativität, damit die Kirche die elektronischen Medien für ihre Frohbotschaft in unserem Land noch stärker in Besitz nimmt als bisher. Die Chancen dafür werden mit den neuen Medien größer.

ANMERKUNGEN

¹ SZ 19. 6. 81 (K.-O. Saur); Die Welt 18. 6. 81; FAZ 19. 6. 81 (F. K. Fromme).

² Die Seitenzahlen in Klammern verweisen auf den in der Funk-Korrespondenz (Nr. 26, 24. 6. 1981) abgedruckten Text des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 6. 1981.

³ P. Mikat, Rechtsprobleme des Rundfunks und Fernsehens im Blickfeld von Kirche und Staat, in: Wem gehört der Rundfunk?, hrsg. v. K. Becker u. K. A. Siegel (Frankfurt 1959).

⁴ M. Schmolke, Die neuen Medien sind keine neuen Medien. Anmerkungen und Anregungen zur Kabelkommunikation und Kirchenpresse (Würzburg 1981) 8.

⁵ E. Noelle-Neumann, Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung, unsere soziale Haut (München 1980).

⁶ ZDF-Trenduntersuchung für Fernsehen, Hörfunk und Tageszeitung von 1964/70/74/80: H. Kellner, Bild und Wirklichkeit. Fakten – Analysen – Wirkungen (Referat bei den Hohenheimer Medientagen 24.–26. 6. 1981).

⁷ Bulletin, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 27. 6. 1981, 533.

⁸ Ebd. 534.

⁹ F. Barsig, Die öffentlich-rechtliche Illusion. Medienpolitik im Wandel (Köln 1981) 170. Vgl. auch H. Boverter, Fernsehen über Satelliten: Kommt das Ende des öffentlich-rechtlichen Funks?, in: Dt. Tagespost, 29. 12. 1980.

¹⁰ H. Boverter, Fernsichtbild und Wirklichkeit, in: Herder-Korrespondenz 35 (1981) 475 f.

¹¹ J. Mander, Four Arguments for the Elimination of Television (New York 1978).

¹² A. Auer, Verantwortete Vermittlung. Neue Überlegungen zu einer medialen Ethik, in dieser Zschr. 199 (1981) 147–160.

¹³ P. Lerche, Die Kirchen und die neuen Entwicklungen im Rundfunkbereich – verfassungsrechtlich gesehen, in: Essener Gespräche 1978, 94 f. ¹⁴ BVerfGE 42, 312 (333; siehe auch 331).